208210 - Das Urteil über das Schlucken von Schleim für den Fastenden

Frage

Ihr habt in der Fatwa Nr. (12597) erwähnt, dass das Schlucken von Nasenschleim das Fasten nicht ungültig macht, weil dies nicht unter Essen und Trinken fällt. Andererseits habt ihr in der Fatwa Nr. (78479) erwähnt, dass das Schlucken von irgendetwas das Fasten ungültig macht, egal ob es sich um Essen oder Trinken handelt oder nicht, sogar wenn es eine Münze ist. Ich bin daher wirklich verwirrt. Wie lautet das Urteil, wenn man den aus der Nase herabkommenden Schleim oder den Auswurf absichtlich schluckt – macht das das Fasten ungültig?

Zusammengefasste Antwort

Die überwiegende Ansicht der Gelehrten besagt, dass das Schlucken von Schleim das Fasten nicht ungültig macht. Dies steht nicht im Widerspruch dazu, dass das Fasten durch das Schlucken von allem ungültig wird, selbst wenn es keine Nahrung ist, wie etwa ein Steinchen oder Ähnliches.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Die überwiegende Ansicht der Gelehrten besagt ,dass das Schlucken von Schleim das Fasten nicht ungültig macht . Dies widerspricht nicht der Regel, dass das Fasten ungültig wird, wenn man irgendetwas schluckt, selbst wenn es keine Nahrung ist, wie etwa ein Steinchen oder Ähnliches.

Im Werk *„Al-Hawi Al-Kabir“* (3/456) heißt es: Asch-Schafiʿi - möge Allah ihm barmherzig sein - sagte: „Wenn jemand einen Stein oder etwas, das keine Nahrung ist, schluckt, oder sich einen Einlauf verabreicht, oder eine Wunde behandelt, sodass etwas davon in seinen Bauch gelangt, oder etwas in die Nase zieht, sodass es bis in den Kopfhohlraum gelangt, dann hat er sein Fasten gebrochen, sofern er sich dessen bewusst war. Wenn er es jedoch vergessen hat, trifft ihn keine Schuld.“

Al-Mawardi sagte: „Das ist richtig, wenn er Nahrung oder Getränk schluckt, oder etwas, das weder Nahrung noch Getränk ist, wie eine Münze, ein Steinchen, eine Walnuss oder eine Mandel. Durch all dies bricht er das Fasten und muss es nachholen, wenn er dies absichtlich und in Erinnerung an sein Fasten tut. Ist er jedoch vergesslich gewesen, dann bleibt sein Fasten gültig.“ Ende des Zitats.

Der Grund, warum hier kein Widerspruch besteht, ist folgender: Schleim stammt aus dem Inneren des Körpers und gehört zur ursprünglichen menschlichen Natur. Wenn ein Mensch ihn schluckt, kann man nicht sagen, dass er etwas von außen geschluckt hat. Anders ist es bei einem Steinchen oder Ähnlichem: Wer es aufnimmt und schluckt, hat etwas von außerhalb des Körpers zu sich genommen, wodurch das Fasten ungültig wird.

Ibn Habib sagte: „Wer Schleim hochzieht und ihn dann zwischen seinem Rachen oder nachdem er ihn bis zur Zungenspitze gebracht hat, schluckt, für den gibt es nichts (kein Nachholen). Er hat jedoch schlecht gehandelt, denn Schleim ist weder Nahrung noch Getränk, und sein Ursprung ist der Kopf.“

Al-Baji sagte: „Der Sinn der Aussage Ibn Habibs ist, dass er ihn nicht absichtlich vom Boden aufgenommen hat, sondern dass er sich gewöhnlich in seinem Mund sammelt, ähnlich wie Speichel. Allerdings ist es verwerflich, ihn zu schlucken, da man ihn ausspucken kann - im Gegensatz zum Speichel.“ Ende des Zitats aus *„At-Taj wa-l-Iklil“* (2/426).

Was den Schleim betrifft, der sich in der Nase befindet: Wenn jemand ihn durch Einatmen in den Mund bringt und dann schluckt, so bricht dies nach der stärkeren Meinung das Fasten nicht. In *„Tabyin Al-Haqa'iq Scharh Kanz Ad-Daqa'iq“* (1/324) heißt es: „Wenn jemand Schleim aus seiner Nase einzieht, ihn in den Mund bringt und ihn absichtlich schluckt, so bricht er das Fasten nicht.“ Ende des Zitats.

Und in *„Al-Baḥr Ar-Ra'iq Scharh Kanz Ad-Daqa'iq“* (2/294) steht: „Wenn beim Fastenden Schleim aus dem Kopf in die Nase gelangt und er ihn dann absichtlich einzieht, sodass er in seinen Rachen gelangt, so trifft ihn nichts (sein Fasten bleibt gültig), denn er ist wie sein Speichel. Außer er legt ihn auf seine Hand und schluckt ihn dann - dann muss er das Fasten nachholen. In der

Dhahariyyah heißt es ebenso: Wenn Schleim oder Auswurf aus Mund oder Nase austritt und man ihn einzieht oder einatmet, so macht dies das Fasten nicht ungültig.“ Ende des Zitats.

Allerdings wurde bereits darauf hingewiesen, dass Schleim etwas ist, das üblicherweise als ekelerregend gilt. Es ist daher nicht erlaubt, ihn zu schlucken, wenn man in der Lage ist, ihn auszuspucken.

Mehrere Gelehrte haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man die abweichende Meinung berücksichtigen sollte, die das Fasten durch das Schlucken von Schleim als ungültig ansieht – da es keine große Schwierigkeit darstellt, dies zu vermeiden.

Der hanafitische Gelehrte Ash-Scharnbalali - möge Allah ihm barmherzig sein - sagte: „In *Al-Hujjah* wurde Ibrahim gefragt über jemanden, der Schleim verschluckt. Er sagte: Wenn es weniger als eine Mundfüllung ist, bricht es das Fasten nach übereinstimmender Meinung nicht (das heißt: bei den Hanafiten). Wenn es jedoch eine Mundfüllung ist, dann bricht es nach Abu Yusuf das Fasten, nach Abu Hanifah jedoch nicht. Es ist angebracht, den Schleim auszuspucken, damit das Fasten nach der Ansicht von Imam Asch-Schafi‘i nicht ungültig wird - wie der Gelehrte Ibn Asch-Schahnah darauf hingewiesen hat - damit das Fasten nach übereinstimmender Meinung gültig ist, da man die Fähigkeit hat, ihn auszuspucken.“ Ende des Zitats aus *„Maraqi Al-Falah Scharh Nur Al-Idhah“* (S. 246).

Und Allah weiß es am besten.